

II-12829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 4. März 1994
GZ: 10.101/36-X/A/2a/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5820/AB
1994 -03- 08
zu 6025/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6025/J betreffend die Einhebung und Zurückbehaltung von überhöhten Außenhandels-Förderungsbeiträgen durch die Wirtschaftskammer, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 3. Februar 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 4 der Anfrage:

Ist es richtig, daß die Wirtschaftskammer in der Vergangenheit mehr Außenhandels-Förderungsbeiträge eingehoben hat, als ihr zugestanden haben?

Wenn ja, in welchem Zeitraum wurde von den österreichischen Exporteuren welche Summe an überschüssigen Beiträgen bezahlt?

Wurde allen betroffenen Unternehmen das zuviel Bezahlte samt Zinsen für den Zeitraum zwischen Einhebung und Rückzahlung rück-erstattet und wie hoch war die Verzinsung?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Falls nein, warum ist dies nicht geschehen und was werden Sie unternehmen, um den betroffenen Betrieben ehebaldigst zu ihrem Recht zu verhelfen?

Antwort:

Gemäß § 1 des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 49/1984, in der Fassung BGBl.Nr. 14/1993, wird anlässlich der Einfuhr und Ausfuhr von Waren für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland unter der Bezeichnung "Außenhandelsförderungsbeitrag" ein Beitrag als ausschließliche Bundesabgabe erhoben.

Die Erhebung dieses Beitrages einschließlich allfälliger Vergütungen oder Erstattungen erfolgt durch die Zollbehörden im wesentlichen nach den für die Erhebung der Zölle maßgebenden Rechtsvorschriften.

Ein Teil des Gesamtjahresaufkommens an Außenhandelsförderungsbeiträgen ist gemäß § 5 Abs. 2 des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984 der Wirtschaftskammer Österreich zur Deckung der Kosten ihrer im Interesse der Außenhandelsförderung entfalteten Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Mit der Vollziehung der obgenannten Bestimmungen des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984 ist gemäß § 8 Z. 4 leg.cit. der Bundesminister für Finanzen betraut.

Gemäß § 68 Handelskammergesetz, BGBl.Nr. 182/1946, in der geltenden Fassung, obliegt die Aufsicht über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung. § 6 Außenhandelsförderungs-Beitrags-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

gesetz 1984 im Zusammenhalt mit § 55 Abs. 5 des Handelskammerge-
setzes bestimmt überdies, daß die Gebarung der Wirtschaftskammer
Österreich mit den ihr zur Verfügung gestellten Eingenängen aus dem
Gesamtaufkommen der Außenhandelsförderungsbeiträge der aufsichts-
behördlichen Gebarungskontrolle durch den Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten unterliegt.

Wie dieser Darstellung zu entnehmen ist, handelt es sich bei der
behaupteten rechtswidrigen Einhebung zu hoher Außenhandelsförde-
rungsbeiträge, deren Weiterleitung an die Wirtschaftskammer
Österreich und bei den behaupteten Mängeln bei der Rückerstattung
der überschüssigen Beiträge um einen nicht dem Wirkungsbereich
der Kammerorganisation zugehörigen und demgemäß auch nicht dem
Aufsichtsrecht unterliegenden Bereich der staatlichen Verwaltung.

Eine weitere Beantwortung der Fragen durch den Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten erübrigt sich daher.

